



- PsychKHG = Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen vom 15. Oktober 2020,
- in Kraft getreten am 01. Januar 2021
- Löst das bisherige PsychKG (Landesgesetz für psychisch kranke Personen) vom 17. November 1995 ab
- Planung und Koordination der Hilfen, die im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes erbracht werden sollen, den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (vgl. §4 Abs. 1 PsychKHG).

Warum gibt es das Landesgesetz? Ein kleiner Rückblick in die Geschichte

- Psychiatrie gehört in die Gemeinde , Gemeindenahe Psychiatrie
- Sie gewährleistet, dass jeder Mensch mit einer psychischen Erkrankung/Behinderung an seinem Wohnort die Angebote findet, die für seine Behandlung bzw. Versorgung notwendig sind.
- Diese Angebote werden vernetzt erbracht.
- Ziel ist es, dass psychisch erkrankte Menschen möglichst selbstbestimmt dort leben können, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben.



Arbeitsrahmen Gemeindenahe Psychiatrie: Psychiatriereform

Prozess der Umstrukturierung der psychiatrischen Landschaft in Deutschland mit dem Ziel der **Verbesserung der Situation von psychisch kranken Menschen**. Ausgangspunkt ist die Enquête von 1975.

Empfehlungen, u.a.:

Gemeindenahe Versorgung

Gleichstellung psychisch Kranker mit somatisch Erkrankten

Versorgung psychisch Kranker und Menschen mit einer Behinderung als Teil der allgemeinen Gesundheitsversorgung

. . .

Psychiatriereformen wurden in den verschiedensten europäischen Ländern und in Nordamerika versucht und unterschiedlich umgesetzt.

Ludwigshafen Stadt am Rhein

Weitere Entwicklung

- 1980-1985 Modellprogramm Psychiatrie der Bundesregierung
- = Kritische Würdigung des Reformprozesses
- Empfehlungen der Expertenkommission 1988
- Feststellung: Größte Herausforderung im gemeindepsychiatrischen Bereich "im engeren Sinne", d.h.
 - außerklinische Angebote im ambulanten, komplementären, rehabilitativen Sektor
 - Schaffung von Rahmenbedingungen, die ein verbindliches und verantwortungsbewusstes Zusammenwirken aller Beteiligten zum Wohle der Betroffenen ermöglichen **Ludwigshafen** Stadt am Rhein

Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung (1988)

....eine nahtlose und aufeinander abgestimmte Gesamtversorgung aller psychisch Kranken,

mit besonderem Augenmerk auf die chronisch psychisch Kranken und Behinderten,

...empfiehlt die Expertenkommission die Hilfen und Angebote im Verbund zu entwickeln;

Abkehr vom institutionsbezogenen hin zum personenzentrierten Denken

Planungs- und Handlungsgrundlage sind hierbei die Funktionsbereiche

- Behandlung, Pflege, Rehabilitation
- Hilfen im Bereich Wohnen
- Hilfen zur sozialen Teilhabe und Verwirklichung materieller Rechte
- Hilfen im Bereich Arbeit und berufliche Bildung

6 Andrea Hilbert, Koordinatorin für Gemeindepsychiatrie



Entwicklung der landesgesetzlichen Grundlagen

In Rheinland-Pfalz:

PsychKG vom 17. November 1995, am 01.01.1996 in Kraft getreten PsychKHG vom 15. Oktober 2020, am 01.01.2021 in Kraft getreten

Damit tritt das bisherige PsychKG außer Kraft. Das neue PsychKHG trägt der Weiterentwicklung der Psychiatriereform unter Berücksichtigung weiterer relevanter Gesetzesgrundlagen, wie z.B. dem BTHG Rechnung.



§1 Anwendungsbereich §2 Grundsätze Hilfen, Schutzmaßnahmen, Schutz der Menschenwürde Unterbringung (Abs. 1) (Abs. 1) Psychisch erkrankte Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei denen eine psychische Krankheit, (Abs. 2) Störung oder Behinderung vorliegt. Hierzu zählt auch eine mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehende Abhängigkeit von Suchtstoffen (Abs. 2)



Hilfeziele (§3 Abs. 1)

Behandlung der Erkrankung



Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten

Heilung der Erkrankung
Verhütung deren Verschlimmerung
Linderung Krankheitsbeschwerden
Linderung gesellschaftliche Ausgrenzung
Ermöglichung selbständige Lebensführung
und gesellschaftliche Teilhabe



Foto: Pixabay



Hilfeziele (§3)

Wohnortnahe Hilfen (Abs. 2)	Individueller Behandlungs,- Teilhabe,- und Pflegebedarf (Abs. 3)
Prävention Behandlung Wohnen Teilhabeförderung Pflege	abgestimmt und vereinbart mit der psychisch erkrankten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung koordiniert und nach Möglichkeit im unmittelbaren Lebensumfeld der psychisch erkrankten Person erbracht
Besondere Berücksichtigung der Belange von Kindern psychisch erkrankter Eltern (Abs. 4)	Freiwilligkeit der Annahme von Hilfen (Abs. 5)

Planung und Koordination der Hilfen (§4)

Soll-Vorschrift
Gemeindepsychiatrischer Verbund
(GPV)

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (Landkreise und kreisfreie Städte) (Abs. 1) Präzisierung GPV (Abs. 2):

Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass die Leistungserbringer einen Gemeindepsychiatrischen Verbund bilden und eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel abschließen, in ihrem Bereich die Versorgungsverpflichtung für eine möglichst wohnortnahe Versorgung und Unterstützung insbesondere chronisch psychisch erkrankter Personen zu übernehmen.



Planung und Koordination der Hilfen (§4)

Koordinierungsstellen für Gemeindepsychiatrie

Beiräte für psychische Gesundheit (Abs. 3)

Psychosoziale
Arbeitsgemeinschaft (PSAG)
(Abs. 5)

Benachbarte Landkreise und kreisfreie Städte (Abs.4)

Kostenbeteiligung des Landes (Abs. 6)



- §5 regelt den Zuständigkeitsbereich der Sozialpsychiatrischen Dienste
- §6 regelt Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement
- §7 Landesbeirat für psychische Gesundheit
- §§8-10 regeln Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des SPDI
- §§11-14 regeln Voraussetzungen, Einrichtungen und Zweck der Unterbringung sowie Rechtsstellung der untergebrachten Person.
 Diese Vorschriften haben Auswirkungen auf die Arbeit der Besuchskommission.
- §15 Besuchskommissionen



§15 Besuchskommissionen Neuregelung der Zusammensetzung: Neue Anforderungen sind rot markiert

- 1. eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapie eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- 2. eine Betreuungsrichterin oder ein Betreuungsrichter, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapie eine Familienrichterin oder ein Familienrichter
- 3. eine psychiatrieerfahrene Person
- 4. eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter



§15 Besuchskommissionen Neuregelung der Zusammensetzung: Neue Anforderungen sind rot markiert

5. eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann mit Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann mit Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie 6. eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit Erfahrung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie 7. ein Vertreter oder eine Vertreterin, welche keiner Gruppierung nach den Ziffern 1 bis 6 angehören, je nach örtlichen Gegebenheiten.

- §§16-18 Zuständigkeit, Verfahren und vorläufige Unterbringung betreffen die Aufgabenbereiche der Unterbringungsbehörde, Justiz und der aufnehmenden Einrichtung (Klinik)
- §§19-25 Gestaltung der Unterbringung und Behandlung;
- §§26-28 Behandlungsbegleitende Sicherungsmaßnahmen;
- §§29-30 Beendigung der Unterbringung und Nachsorge; fallen in den Zuständigkeitsbereich der aufnehmenden Einrichtung (Klinik) und unterliegen der Prüfung durch die Besuchskommission im Rahmen der jährlichen Besichtigung.
- §§31-33 Information und Datenschutz
- §§34-35 Kosten
- §§36-38 Schlussbestimmungen

